

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 19. März 1932.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1. Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate sieht sich mit Rücksicht auf die im Falle des Pastors Hennecke entstandenen Unklarheiten und Irrtümer zu folgender Erklärung veranlaßt:
 - a) Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist beschlossen nicht wegen der von Pastor Hennecke geäußerten Ansichten über die christliche Lehre, sondern wegen des von ihm in der Septemhernummer des St. Nikolai-Boten veröffentlichten Artikels, der dahin verstanden werden muß, daß der Verfasser befürwortet, die Kirche möge, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, den außerehelichen Geschlechtsverkehr insbesondere junger Menschen als berechtigt dulden. Die Septemhernummer des St. Nikolai-Boten ist als Werbeblatt für Konfirmanden benutzt. Der Artikel ist in der Oktobernummer etwas abgeschwächt, später aber von Pastor Hennecke nochmals in seiner ursprünglichen Fassung veröffentlicht.
 - b) Der Kirchenrat hat die vorläufige Amtsenthebung jetzt beschlossen, weil nunmehr die Voraussetzung dafür nach § 43 des Disziplinargesetzes vorliegt, indem der Beschluß auf Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens von der Disziplinarkammer gefaßt ist; und ferner, weil im weiteren Verlauf der Angelegenheit die Erregung über den Inhalt des von Pastor Hennecke verfaßten Artikels in bedrohlichem und gefährlichem Maße wuchs.

Daß die Wirkung der vorläufigen Amtsenthebung erst auf den 21. März 1932 festgesetzt ist, beruht auf einer dem Kirchenrat aus Kreisen der Nikolai-Gemeinde vorgetragenen Bitte, die Konfirmation am 20. März 1932 nicht zu stören.
 - c) In dem Gesetz über das kirchliche Disziplinarverfahren gegen Geistliche ist vorgeschrieben, daß Zustellungen in diesem Verfahren nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorzunehmen sind. Dementsprechend mußte, um keinen Formfehler zu begehen, der Suspensionsbeschluß durch einen Gerichtsvollzieher in der durch die Zivilprozeßordnung bestimmten Form zugestellt werden.

2. Durch Genehmigung des Voranschlages 1931 ist von der Synode am 12. März 1931 beschlossen worden, die im Rechnungsjahr 1931 erzielten eigenen Einnahmen der Gemeinden in die Kirchenhauptkasse zum Ausgleich des Etats der Landeskirche fließen zu

lassen, soweit sie nach dem kirchlichen Gesetz, betreffend Behandlung eigener Einnahmen der Einzelgemeinden, vom 29. September 1926,

1. in Höhe eines Viertels des Gesamtbetrages zur Kapitalansammlung benutzt (§ 2 Absf. 1) oder
2. nach § 2 Absf. 2 in Höhe der Hälfte des Gesamtbetrages an die Kirchenhauptkasse zur Bildung einer besonderen Vermögensmasse abgeführt werden sollen.

Der Kirchenrat ersucht die Gemeinden, diese Beträge nunmehr bis zum 31. März 1932 auf die Konten der Kirchenhauptkasse bei der Vereinsbank oder beim Postsparkamt unter Nr. 47179 zu überweisen. Es ist darauf zu sehen, daß die überwiesenen Beträge mit den in der Abrechnung über die eigenen Einnahmen für 1931 aufzuführenden Zahlen übereinstimmen.

3. Neue Schriften:

Evangelische Kirche und Auswanderung, herausgegeben von dem Verband für evangelische Auswandererfürsorge, Berlin. Preis broschiert 3,50 *RM*, gebunden 4 *RM*.

Vereinskassenprüfung, die technische Durchführung der Prüfung des Kassen-, Bank- und Überweisungsverkehrs, Walter Schubert-Verlag, Berlin W 62, Lutherstraße 12. Preis 0,30 *RM*.

4. Neue Anschriften:

Pastor Lic. von Voltenstern, Hamburg 19, Grenzstraße 23. Fernsprecher: H 2 Elbe 8592.

Pastor Isenberg, Hamburg 1, Billhorner Röhrendamm 93, I. Fernsprecher: 38 85 10.

Der Kirchenrat

Der Senior